

# **Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Kirchzell**

## **vom 25.02.2016**

### **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Senioren in deutschen Städten und Gemeinden erfordert eine bessere altersgerechte Ausgestaltung des Gemeinwesens. Deshalb ist es wichtig, die Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene wahrzunehmen. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Marktgemeinderat Kirchzell beschlossen, einen Seniorenbeirat zu gründen.

Der Marktgemeinderat Kirchzell erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S.366) gemäß Beschluss vom 25.02.2016 nachfolgende Satzung.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für Senioren und nimmt ihre Anliegen wahr, er vertritt sie und koordiniert ihre Interessen und Aktivitäten. Er entwickelt in altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse. Grundsätzlich werden dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ beachtet. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Wer als Seniorenbeirat bestellt wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kirchzell haben. Der Seniorenbeirat des Marktes Kirchzell kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Schaffung und Erhalt von Lebensqualität im Alter und von Teilnahmemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, u.a. durch Hinwirken auf barrierefreie öffentliche Räume, seniorengerechte Wohnbedingungen und ausreichende Versorgungsstrukturen.
2. Sicherung der Unabhängigkeit im Alter, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
3. Motivation älterer Menschen, mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme sozialer Verantwortung einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.
4. Förderung des solidarischen Miteinanders von Jung und Alt.
5. Sensibilisierung aller Bürger für die Belange und Anliegen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Er unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt zu diesen
3. Ein Vertreter des Seniorenbeirates, in der Regel der bestellte Seniorenbeauftragte, ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.

4. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Senioren befassen, vor der Beratung im Marktgemeinderat Kirchzell oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

## **§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich ausschließlich aus bestellten Mitgliedern zusammen. Diese dürfen in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Markt Kirchzell stehen. Der/die jeweilige Seniorenbeauftragte ist kraft Amtes ordentliches Mitglied und Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.
2. Rechtzeitig vor Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung des Marktes Kirchzell die Gemeindebürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen. Ist schon ein Seniorenbeauftragter bestellt, so hat auch er ein Vorschlagsrecht.

## **§ 3 Bestellungsverfahren**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für den Zeitraum einer Legislaturperiode des Marktgemeinderates von diesem bestellt. Eine mehrfache Kandidatur zum Seniorenbeirat und Bestellung durch den Marktgemeinderat ist zulässig.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Beiratsmitglied bestellt wird. Der Seniorenbeauftragte/Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht.

## **§ 4 Vorsitzende/r**

1. Der Marktgemeinderat bestellt eine/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er ist die/der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates
2. Die/Der Seniorenbeauftragte vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Markt Kirchzell, den Verbänden und Organisationen sowie der Öffentlichkeit.
3. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Protokollführer/in. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Die/Der Protokollführer/in ist gleichzeitig Stellvertreter/in der/des Seniorenbeauftragten.

## **§ 5 Geschäftsgang**

1. Die/Der Seniorenbeauftragte beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein. Bei Bedarf, muss der Markt einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen.
2. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Seniorenbeirat bietet monatlich im Rathaus eine Sprechstunde für Senioren an. Der jeweilige Termin wird durch die Marktgemeinde veröffentlicht.
4. Jährlich sind zwei Besprechungstermine zwischen dem 1. Bürgermeister des Marktes und dem Seniorenbeirat einzuberufen. Dies geschieht durch den Bürgermeister unter Angabe der Besprechungspunkte.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Seniorenbeauftragten und der/dem Protokollantin/Protokollanten unterzeichnet. Sie wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie der Marktgemeinde zeitnah zugeleitet.

### **§ 8 Ehrenamt**

1. Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten durch die Marktgemeinde erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens des Marktes Kirchzell unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt der Markt Kirchzell.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.